

**Einwohnergemeinde
3812 Wilderswil**



Abstimmungs- und Wahlreglement (AWR)

Gültig ab 27. August 1996

Änderungen, Ergänzungen:

1. Januar 2009

14. Mai 2012

1. Januar 2017

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Artikel</u>
I. Allgemeine Bestimmungen	
Urnenwahlen und Urnenabstimmungen	1
Abstimmungszeiten	2
Veröffentlichung	3
Wahlankündigung	3
Zustellung des Materials	4
Druck des Materials	5
Abstimmungs- und Wahlausschuss	6
Obliegenheiten des Ausschusses	7
Form der Stimmabgabe	8
Briefliche Stimmabgabe	8
Verfahren im Stimmlokal	9
Ausmittlung	10
Gültigkeit des Urnenganges	11
Gültigkeit der Stimmzettel	12
Abstimmungs- und Wahlprotokoll	13
Archivierung	14
Eröffnung des Ergebnisses	15
Beschwerden	16
II. Urnenwahl nach dem Verhältniswahlverfahren (Proporz)	
Aufzählung	17
Einreichung der Wahlvorschläge	18
Vertretung der Unterzeichnenden von Wahlvorschlägen	19
Prüfung der Listen	20
Bereinigung der Listen	21
Verbesserung	22
Listenverbindung	23
Listen, Einsichtnahme und Veröffentlichung	24
Druck der Wahlzettel	25
Ausseramtliche Wahlzettel	26
Stimmabgabe	27
Ungültige Wahlzettel	28
Nicht vorgeschlagene Kandidaten	29
Streichungen	30
Zusatzstimmen	31
Leere Stimmen	31
Ermittlung des Ergebnisses	32
Verteilungszahl	33
Zuteilung der Sitze, erste Verteilung	34
Zweite Verteilung, Restmandate	35
Verbundene Listen	36
Bestimmung der Gewählten	37
Ausschlussgründe	38
Wahlprotokoll	39
Ergänzendes Recht	40

III. Urnenwahl nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorz)	
Aufzählung	41
Einreichung der Wahlvorschläge, Vorschlagsrecht	42
Vertretung der Unterzeichnenden von Wahlvorschlägen	43
Prüfung	44
Zeitpunkt der Wahlen	45
Ausscheiden während der Amtsperiode	45
Stellung zum Verhältniswahlverfahren	46
Bestimmung der gewählten Person	47
Absolutes Mehr	47
Zweiter Wahlgang	48
Wahlprotokoll	49
IV. Urnenabstimmung	
Stimmabgabe	50
Mehrheitsprinzip	51
Ergänzendes Recht	52
V. Abstimmungen und Wahlen durch den Gemeinderat	
Wahlen	53
Form der Abstimmung	54
Sitzungsleitung	54
Absolutes und relatives Mehr	55
VI. Stille Wahl	
Nachrücken	56
Gemeindepräsidium	56 a
Stille Wahl	57
VII. Straf- und Schlussbestimmungen	
Strafbestimmungen	58
Reglementsänderungen	59
Inkrafttreten	60

Abstimmungs- und Wahlreglement (1.12.102)

Vorbemerkung

Der Lesbarkeit halber wurde für die im Reglement genannten Personen die männliche Form gewählt. Selbstverständlich schliesst diese Form die Angehörigen des weiblichen Geschlechts mit ein.

Die Einwohnergemeinde Wilderswil erlässt gestützt auf Art. 4 des Gemeindegesetzes vom 20. Mai 1973 das folgende Abstimmungs- und Wahlreglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Urnenwahlen
und Urnenab-
stimmungen

Die allgemeinen Bestimmungen gelten für:

- a) eidgenössische und kantonale Abstimmungen und Wahlen
 - b) Urnenabstimmungen und -wahlen der Einwohnergemeinde Wilderswil
- Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über das Verfahren bei Volksabstimmungen und -wahlen.

Artikel 2 (Fassung vom 08.12.2008)

Abstimmungs-
zeiten

¹ Sofern der Gemeinderat nichts anderes anordnet sind die Urnen an folgenden Tagen geöffnet:
am Sonntag, von 10.00 - 11.00 Uhr

² Die briefliche Stimmabgabe ist möglich

- a) bis zum Büroschluss am Freitagabend auf der Gemeindeverwaltung
- b) bis Sonntag, 10.00 Uhr, durch Einwurf in den Briefkasten der Gemeindeverwaltung.

³ Nach Beendigung der Stimmabgabe an den Vortagen werden die Urnen unter Verantwortung des Abstimmungs- und Wahlausschusses unter Verschluss (Siegel) gelegt.

Artikel 3

Veröffentlichung

¹ Die Anordnung der Abstimmungen und Wahlen der Gemeinde ist unter Vorbehalt der Vorschriften über das Verhältniswahlverfahren wenigstens vierzehn Tage vor dem Abstimmungs- und Wahltag (Sonntag) im Amtsblatt und im Amtsanzeiger zu veröffentlichen. Die Publikation hat die Angaben der zur Verhandlung gelangenden Gegenstände sowie Zeit und Ort des Urnenganges zu enthalten.

Wahlan-
kündigung

² Der Gemeinderat setzt den Termin für die Urnenwahlen an. Die Ankündigung hat spätestens 75 Tage vor dem Wahltag unter Hinweis auf die Artikel 18 und 42 durch einmalige Publikation im Amtsanzeiger zu erfolgen.

Artikel 4

Zustellung des
Materials

¹ Der Gemeinderat sorgt dafür, dass allen Stimmberechtigten spätestens zehn Tage vor dem Urnengang die Ausweiskarte und die amtlichen Stimm- und Wahlzettel sowie allfällige Botschaften zugestellt werden. Diese Frist gilt nicht

bei einem zweiten Wahlgang.

² Im Stimmregister eingetragene Personen, die keine Ausweiskarte erhalten oder diese verloren haben, können vom Stimmregisterführer am Vortag der Urnenöffnung bis spätestens 16.00 Uhr ein Doppel verlangen, das als solches zu kennzeichnen und zu registrieren ist.

Artikel 5

Druck des
Materials

Der Gemeinderat ordnet den Druck des amtlichen Stimm- und Wahlmaterials sowie der Ausweiskarten an.

Artikel 6

Abstimmungs-
und Wahlaus-
schuss

¹ Die Abstimmungs- und Wahlverhandlungen werden durch einen vom Gemeinderat aus der Mitte der Stimmberechtigten bestellten Abstimmungs- oder Wahlausschuss von mindestens sechs Mitgliedern geleitet und überwacht.

² Die Mitglieder des Abstimmungs- und Wahlausschusses sind mindestens 30 Tage vor dem Abstimmungs- oder Wahlsonntag aufzubieten. Ausgenommen von dieser Frist sind die Aufgebote für Ersatzleute.

³ Stimmberechtigte, die es ohne Entschuldigungsgrund nach Art. 20 des Gemeindegesetzes unterlassen, als Mitglieder eines Abstimmungs- oder Wahlausschusses zu amten, werden vom Gemeinderat für jeden Weigerungs- oder Unterlassungsfall mit Fr. 100.00 bis Fr. 300.00 gebüsst.

Artikel 7

Obliegenheiten
des Aus-
schusses

¹ Der bestellte Ausschuss leitet und überwacht die Abstimmungen und Wahlen.

² Der Ausschuss kann sich für den Urnendienst in Gruppen teilen. Während der ganzen Dauer der Verhandlungen müssen mindestens drei Mitglieder anwesend sein.

³ Der Ausschuss öffnet und schliesst die Urnen genau zur vorgeschriebenen Zeit.

⁴ Er sorgt für Ruhe und Ordnung in den Abstimmungsräumen und ihren Eingängen.

⁵ Er wacht darüber, dass die Stimmberechtigten die Stimm- und Wahlzettel im Abstimmungsraum unbeeinflusst und unkontrolliert ausfüllen können. Wer die Verhandlungen stört, die Stimmenden registriert oder sie zu beeinflussen versucht, ist wegzuweisen.

⁶ Im Abstimmungsraum ist zuhanden der Stimmberechtigten eine hinreichende Anzahl amtlicher Wahlzettel aufzulegen. Zudem ist ein Verzeichnis der Mitglieder des Wahlausschusses im Abstimmungsraum anzuschlagen. Andere bedruckte oder beschriebene Zettel, Aufrufe oder Wahlvorschläge dürfen im Abstimmungsraum weder ausgeteilt noch aufgelegt, angeschlagen oder angeschrieben werden (vorbehältlich Art. 24 Abs. 5).

Artikel 8

Form der
Stimmabgabe

¹ Machen die Stimmberechtigten nicht von der brieflichen Stimmabgabe Gebrauch, so haben sie ihr Recht persönlich auszuüben.

Briefliche
Stimmabgabe

² Die briefliche Stimmabgabe ist für Urnenabstimmungen und -wahlen der Gemeinde unter denselben Voraussetzungen gestattet wie für eidgenössische Abstimmungen und Wahlen.

Artikel 9

Verfahren im
Stimmlokal

Nach Abgabe der Ausweiskarte lassen die Stimmberechtigten die ausgefüllten Stimm- oder Wahlzettel von einem Mitglied des Ausschusses auf der Rückseite abstempeln und legen ihn persönlich in die Urne. Die Mitglieder des Ausschusses haben darauf zu achten, dass niemand mehr als einen Stimm- oder Wahlzettel für den gleichen Gegenstand einlegt und keine ungestempelten Zettel in die Urne gelangen.

Artikel 10

Ausmittlung

Die Ausmittlung des Ergebnisses erfolgt sofort nach Beendigung der Abstimmung oder Wahl.

Artikel 11

Gültigkeit des
Urnenganges

¹ Zunächst zählt der Ausschuss die eingegangenen Ausweiskarten und dann die eingelangten Stimm- oder Wahlzettel.

² Übersteigt die Zahl der eingelangten gestempelten Stimm- oder Wahlzettel diejenige der eingegangenen Ausweiskarten, so ist der Urnengang ungültig. Der Ausschuss hält dieses Ergebnis im Protokoll fest, teilt es unverzüglich dem Gemeindepräsidenten mit und legt die Ausweiskarten und Stimm- oder Wahlzettel unter Siegel.

³ Ist die Zahl der abgestempelten Stimm- oder Wahlzettel nicht grösser als die der Ausweiskarten, ist der Urnengang gültig.

Artikel 12

Gültigkeit der
Stimmzettel

¹ Stimm- und Wahlzettel sind gültig, wenn und soweit daraus der freie Wille der stimmenden Person deutlich erkennbar ist, und wenn der Zettel den Vorschriften entspricht.

² Alle anderen Stimm- und Wahlzettel sind ungültig. Ein Zettel ist auch dann ungültig, wenn er

- unanständige oder ehrverletzende Bemerkungen aufweist oder
- nicht abgestempelt ist.

Im Übrigen wird auf Art. 28 verwiesen.

Artikel 13

Abstimmungs-
und Wahl-
protokoll

Über jede Abstimmungs- und Wahlverhandlung führt der Ausschuss ein Protokoll. Dieses ist doppelt auszufertigen und vom Präsidenten und dem Sekretär des Ausschusses zu unterzeichnen und unverzüglich dem Gemeindepräsidenten zuzustellen.

Artikel 14

- Archivierung ¹ Das Ergebnis jeder Abstimmungs- und Wahlverhandlung ist im Gemeindeversammlungprotokoll einzutragen, das Wahlprotokoll selbst ist im Original geordnet im Archiv aufzubewahren.
- ² Die Ausweiskarten, die Rückantwortkuverts sowie die Stimm- und Wahlzettel werden geordnet verpackt und unter Siegel als Beweismittel für ein allfälliges Beschwerdeverfahren oder eine amtliche Nachzählung aufbewahrt. Nach unbenutztem Ablauf der Beschwerdefrist oder rechtskräftiger Beurteilung allfälliger Beschwerden werden die Zettel vernichtet.

Artikel 15

- Eröffnung des Ergebnisses Das Ergebnis der Abstimmungen und Wahlen ist in der nächsten Nummer des Amtsanzeigers zu veröffentlichen. Dem Regierungsstatthalteramt ist ein Protokollauszug zuzustellen.

Artikel 16

- Beschwerden Beschwerden gegen den Verlauf des Urnenganges oder die Gültigkeit der Resultate sind innerhalb der im Gemeindegesetz enthaltenen Fristen beim Regierungsstatthalteramt Interlaken einzureichen.

II. Urnenwahlen nach dem Verhältniswahlverfahren (Proporz)

Artikel 17 (Fassung vom 08.12.2008)

- Aufzählung Die Gemeinde wählt nach Artikel 35 Abs. 2 der Gemeindeordnung an der Urne im Verhältniswahlverfahren (Proporz)
- a) sechs Mitglieder des Gemeinderates
 - b) die Mitglieder der ständigen Kommissionen gemäss Art. 35 Abs. 2 lit. b der Gemeindeordnung

Artikel 18

- Einreichung der Wahlvorschläge ¹ Jede Partei und Wahlgruppe, welche Anspruch auf Zuteilung von Mandaten erheben will, hat ihre Wahlvorschläge (Listen) bis spätestens am siebentletzten Montag vor dem Wahltag, mittags 12.00 Uhr, bei der Gemeindeschreiberei durch eine beauftragte Person einzureichen.
- ² Die Wahlvorschläge dürfen nicht mehr Namen enthalten, als Wahlen zu treffen sind. Jeder Name darf zweimal auf den Wahlvorschlag gesetzt werden.
- ³ Der Vorschlag muss von wenigstens zehn in gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten unterzeichnet sein und am Kopf eine auf seine Herkunft hinweisende Bezeichnung tragen.
Der Kandidat muss mit seinem Wahlvorschlag einverstanden sein. Er muss sein Einverständnis auf dem Wahlvorschlag unterschriftlich bezeugen.
- ⁴ Stimmberechtigte dürfen für die gleiche Behörde nicht mehr als einen Vorschlag unterzeichnen. Sie können nach der Einreichung des Vorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. Unterzeichnen sie mehr als einen Wahlvorschlag, so gilt ihre Unterschrift nur auf der der Gemeindeschreiberei zuerst eingereichten Liste.

Artikel 19

Vertretung der Unterzeichnenden von Wahlvorschlägen

Die Erstunterzeichnenden der Vorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichnenden, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter aller Unterzeichnenden.
Sie sind berechtigt und verpflichtet, in ihrem Namen rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung der Vorschläge abzugeben.

Artikel 20

Prüfung der Listen

¹ Der Gemeindegeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht auf allfällige Mängel aufmerksam. Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der erstunterzeichnenden Person mitgeteilt.

² Wollen die Unterzeichnenden der Vorschläge die Beanstandungen nicht anerkennen, so verfügt der Gemeinderat.

Artikel 21

Bereinigung der Listen

Bürgerinnen und Bürger dürfen für die gleiche Behörde auf nicht mehr als einem Wahlvorschlag in die Wahl kommen, vorbehalten bleibt die gleichzeitige Kandidatur als Mitglied des Gemeinderates und als Gemeinde- und Gemeinderatspräsident.
Stehen sie auf mehreren, so haben sie sich für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. Geben sie keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.

Artikel 22

Verbesserung

¹ Fallen vorgeschlagene weg, so können sie von den Unterzeichnenden des Vorschlages bis am siebentletzten Freitag vor dem Wahltag durch andere Personen ersetzt werden.
Innerhalb der gleichen Frist können sie andere Mängel des Vorschlages beheben.

² Später darf an den Wahlvorschlägen nichts mehr geändert werden.

Artikel 23

Listenverbindung

Zwei oder mehreren Wahlvorschlägen kann bis spätestens am sechstletzten Montag vor dem Wahltag die übereinstimmende Erklärung der Unterzeichnenden oder ihrer Vertreter beigefügt werden, dass die Vorschläge miteinander verbunden seien (Listenverbindung). Innerhalb einer Listenverbindung sind auch Unterlistenverbindungen zulässig.

Artikel 24

Listen, Einsichtnahme und Veröffentlichung

¹ Der Gemeindegeschreiber versieht die Listen in der Reihenfolge ihres Einganges mit einer Ordnungsnummer.

² Die Stimmberechtigten können die Wahlvorschläge und die Namen der Unterzeichnenden auf der Gemeindegeschreiberei einsehen.

³ Der Gemeindegeschreiber veröffentlicht die Listen in ihrer endgültigen Form,

ohne die Namen der Unterzeichnenden, im Amtsanzeiger. Diese Bekanntmachung muss spätestens am sechzehnten Tag (dem drittletzten Freitag) vor dem Wahltag erscheinen.

⁴ Sämtliche Listen- und Unterlistenverbindungen sind bei der Bekanntmachung der Listen zu erwähnen.

⁵ Die Listen sind während der Wahlverhandlung im Wahllokal zur Einsicht aufzulegen.

Artikel 25

Druck der
Wahlzettel

¹ Der Gemeinderat veranlasst den Druck der amtlichen Wahlzettel.

² Diese enthalten die Bezeichnung der vorzunehmenden Wahl, den Vermerk "Listenbezeichnung" und eine Linie für deren Anbringung und weiter so viele fortlaufend bezifferte leere Linien als Wahlen zu treffen sind.

Artikel 26

Ausseramtliche
Wahlzettel

¹ Den Parteien und Wahlgruppen steht es frei, ausseramtliche Wahlzettel drucken zu lassen. Diese müssen die Bezeichnung der vorzunehmenden Wahl tragen, der von ihr eingereichten Liste genau entsprechen und dürfen sich äusserlich von den amtlichen Wahlzettel weder in der Farbe, Grösse oder der Form noch sonst in irgend einer Weise unterscheiden, durch die das Stimmgeheimnis verletzt wird.

² Die Wahlzettel tragen die Bezeichnung und die Ordnungsnummer der Liste, die vorgeschlagenen Kandidaten mit genügender Unterscheidbarkeit (Familien- und Vorname, Geburtsjahr und Beruf) und sämtliche für die Liste geltenden Listen- und Unterlistenverbindungen.

³ Ausseramtliche Wahlzettel, die diesen Vorschriften nicht entsprechen, sind ungültig, namentlich solche, auf denen Kandidaten aus verschiedenen Listen gedruckt sind.

Artikel 27

Stimmabgabe

¹ Für die Ausübung ihres Wahlrechtes können die Wählenden amtliche oder ausseramtliche Wahlzettel verwenden.

² Auf den amtlichen Wahlzetteln dürfen sie von Hand so viele Namen schreiben als Personen zu wählen sind, den gleichen Namen aber nicht mehr als zweimal. Sie dürfen die Namen frei aus allen gültigen Wahlvorschlägen auswählen.

³ Die Wählenden, die ausseramtliche Wahlzettel verwenden, dürfen daran, ebenfalls nur handschriftlich, beliebige Streichungen vornehmen, gestrichene Namen durch solche aus irgend einem gültigen Wahlvorschlag ersetzen und in gleicher Weise leere Linien ausfüllen. Sie dürfen auch die Listenbezeichnung abändern oder streichen.

Artikel 28

Ungültige
Wahlzettel

¹ Es sind ungültig:

– Wahlzettel, die keinen Namen einer gültig vorgeschlagenen Person enthalten,

- amtliche Wahlzettel, die ganz oder teilweise mit der Schreibmaschine oder durch ein Vervielfältigungsverfahren ausgefüllt worden sind,
- ausseramtliche Wahlzettel, die mit solchen Mitteln abgeändert worden sind.

² Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Art. 12.

Artikel 29

Nicht vorgeschlagene Kandidaten Namen, die auf keinem gültigen Wahlvorschlag stehen, werden gestrichen.

Artikel 30

Streichungen Enthält ein Wahlzettel nach Vornahme allfälliger Streichungen mehr Namen als zu wählende Personen, so werden die überzähligen Namen gestrichen. Mit der Streichung ist am Ende des Zettels zu beginnen, wobei zuerst die gedruckten Namen zu streichen sind.

Artikel 31

Zusatzstimmen ¹ Von Stimmenden leer gelassene oder durch Streichung leer gewordene Linien auf amtlichen und ausseramtlichen Wahlzetteln gelten als Parteistimmen (Zusatzstimmen), wenn der Wahlzettel eine Listenbezeichnung trägt.

² Stimmt die Ordnungsnummer nicht mit der Listenbezeichnung überein, so gilt letztere.

Leere Stimmen ³ Enthält der Wahlzettel keine oder mehr als eine Listenbezeichnung, so entstehen keine Zusatzstimmen.
Die fehlenden Stimmen werden in diesem Falle als leere Stimmen gezählt.

Artikel 32

Ermittlung des Ergebnisses Bei gültigem Wahlgang ermittelt der Wahlausschuss für jede zu wählende Behörde:

- a) die Stimmenzahl jeder vorgeschlagenen Person
- b) die Zahl der Zusatzstimmen, die jede Liste erhalten hat
- c) die Gesamtzahl der Stimmen der Kandidaten sowie die Zusatzstimmen, die auf jede Liste gefallen sind (Parteistimmenzahlen)
- d) die Summe aller Parteistimmenzahlen (Gesamtzahl der gültig abgegebenen Stimmen).

Artikel 33

Verteilungszahl Die Summe aller Parteistimmenzahlen wird durch die um eins vermehrte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl über dem so erhaltenen Teilungsergebnis ist die vorläufige Verteilungszahl.

Artikel 34

Zuteilung der Sitze, erste Verteilung Die Parteistimmenzahl einer jeden Liste wird geteilt durch die Verteilungszahl. Die bei dieser Teilung ermittelten ganzen Zahlen geben an, wie viele Vertreter jeder Liste zufallen.

Artikel 35

Zweite
Verteilung,
Restmandate

Wenn die Summe der auf die einzelnen Listen entfallenen Vertreter die Gesamtzahl der zu treffenden Wahlen nicht erreicht, so werden die verbleibenden Sitze der Reihe nach denjenigen Listen zugeteilt, welche die grössten Restzahlen aufweisen. Listen, welche in der ersten Zuteilung kein Mandat erhalten haben, nehmen an der Verteilung der Restmandate mit ihrer totalen Stimmenzahl teil. Bei gleichen Restzahlen entscheidet das Los.

Artikel 36

Verbundene
Listen

Eine Gruppe miteinander verbundener Listen gilt gegenüber anderen Listen als eine einzige Liste. Bei der Ermittlung des Wahlergebnisses wird für die verbundenen Listen die Gesamtzahl der auf sie gefallenen Stimmen festgestellt und diese Gruppe wird bei der Zuweisung der Sitze vorerst als einzige Liste behandelt. Hierauf wird die Gesamtzahl der auf die Gruppe gefallenen Sitze nach den Vorschriften der Art. 33 bis 35 auf die einzelnen Listen verteilt.

Artikel 37

Bestimmung der
Gewählten

¹ Von jeder eingereichten Liste werden so viele Kandidaten in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl als gewählt erklärt, als der Liste nach der Sitzzuteilung zukommen.

² Haben mehrere Kandidaten derselben Liste gleichviele Stimmen erhalten, so zieht der Präsident des Wahlausschusses das Los.

³ Jeder während einer Amtsdauer freiwerdende Sitz wird durch die Person mit der nächsthöheren Stimmenzahl derselben Liste ersetzt.

⁴ Enthält eine Liste weniger Kandidaten als ihr Sitze zufallen, oder sind auf einer Liste keine Ersatzleute zum Nachrücken vorhanden, so bestimmen die Listenunterzeichnenden, wen der Gemeinderat als gewählt zu erklären hat.

⁵ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss Gemeindegesetz des Kantons Bern.

Artikel 38

Ausschlies-
sungsgründe

¹ Wenn gleichzeitig Gewählte sich wegen Verwandtschaft oder Schwägerschaft ausschliessen, so gelten mangels freiwilligen Verzichtes diejenigen als gewählt, welche am meisten Stimmen erhalten haben. Die dadurch Ausscheidenden werden durch Kandidaten mit der nächsthöheren Stimmenzahl der betreffenden Liste ersetzt.

² Kommt durch das Nachrücken eine bereits im Amt stehende mit einer nachrückenden Person in ein Ausschliessungsverhältnis, so rückt mangels freiwilligen Rücktrittes die nächstfolgende Ersatzperson der betreffenden Liste nach.

Artikel 39

Wahlprotokoll

Das gemäss Art. 13 zu führende Protokoll soll enthalten:

- a) die gültig eingereichten Wahlvorschläge unter Erwähnung allfälliger Listenverbindungen
- b) die Zahl der eingelangten Ausweiskarten
- c) die Zahl der abgestempelten Wahlzettel, aufgeteilt in leere, ungültige und

- gültige
- d) die Zahl der Stimmen der Kandidaten sowie der Zusatzstimmen jeder Liste (Parteistimmenzahlen). Für die verbundenen Listen die Gesamtzahl der auf die Listengruppe entfallenen Stimmen
 - e) die Summe aller Parteistimmenzahlen (Gesamtzahl aller gültig abgegebenen Stimmen)
 - f) die Verteilungszahl
 - g) die Zahl der jeder Partei zugeteilten Sitze nach der ersten und allfällig weiteren Verteilung
 - h) die Namen der gewählten und der Ersatzleute jeder Partei mit ihren Stimmenzahlen
 - i) allfällige Bemerkungen oder Beschlüsse des Wahlausschusses über die Stimmberechtigung einzelner Bürger, über die Gültigkeit von Wahlzetteln und über besondere Vorkommnisse während der Wahlverhandlung oder der Ermittlung ihres Ergebnisses

Artikel 40

Ergänzendes
Recht

Für Fragen, die in diesem Reglement nicht geordnet sind gelten sinngemäss die jeweiligen in Kraft stehenden Verhältniswahlvorschriften des Kantons Bern.

III. Urnenwahlen nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorz)

Artikel 41

Aufzählung

Die Stimmberechtigten wählen an der Urne nach dem Mehrheitswahlverfahren:
– den Gemeinde- und Gemeinderatspräsidenten in einer Person.

Artikel 42

Einreichung der
Wahlvorschlä-
ge, Vorschlags-
recht

¹ Die Wahlvorschläge für den Gemeinde- und Gemeinderatspräsidenten sind bis spätestens am siebentletzten Montag vor dem Wahntag, 12.00 Uhr, bei der Gemeindeschreiberei einzureichen.

² Jeder Wahlvorschlag hat die deutlich lesbaren Unterschriften von mindestens zehn in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten zu tragen. Der Kandidat muss mit seinem Wahlvorschlag einverstanden sein. Er muss sein Einverständnis auf dem Wahlvorschlag unterschriftlich bezeugen.

Artikel 43

Vertretung der
Unterzeichnen-
den von Wahl-
vorschlägen

In Bezug auf die Vertretung der Unterzeichnenden gelten die gleichen Bestimmungen wie beim Verhältniswahlverfahren (Art. 19).

Artikel 44

Prüfung

Der Gemeindeschreiber prüft die Stimmberechtigung der Unterzeichnenden und die Wählbarkeit der Bewerber. Er erstattet dem Gemeindepräsidenten über den Eingang der Vorschläge und eine allfällige Nichtwählbarkeit Bericht. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Artikel 20 ff.

Artikel 45

Zeitpunkt der Wahlen ¹ Die Urnenwahlen nach dem Mehrheitswahlverfahren finden am gleichen Tag wie die Urnenwahlen nach dem Verhältniswahlverfahren statt.

Ausscheiden während der Amtsperiode ² Wird die Stelle des Gemeinde- und Gemeinderatspräsidenten während der Amtsdauer frei, so ist sie für den Rest der Amtsdauer wieder zu besetzen. Lediglich in den sechs letzten Monaten vor Ablauf der Amtszeit findet keine Ersatzwahl mehr statt. Für die Ersatzwahl gelten die gleichen Bestimmungen wie für Neuwahlen.

Artikel 46

Stellung zum Verhältniswahlverfahren Die Wahl des Gemeinde- und Gemeinderatspräsidenten in einer Person erfolgt unabhängig von den Wahlen der Mitglieder des Gemeinderates.

Artikel 47

Bestimmung der gewählten Person ¹ Im ersten Wahlgang wird diejenige kandidierende Person als gewählt erklärt, welche das absolute Mehr erreicht hat.

Absolutes Mehr ² Das absolute Mehr wird ermittelt, indem die eingelangten gültigen Stimmen zusammengezählt und durch zwei geteilt werden. Die nächsthöhere ganze Zahl über dem so erhaltenen Resultat ist das absolute Mehr.

Artikel 48

Zweiter Wahlgang ¹ Wird von keinem Kandidaten das absolute Mehr erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt, welcher drei Wochen nach dem ersten anzusetzen ist. Im zweiten Wahlgang verbleiben die zwei Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen.

² Erreichen mehrere Kandidaten gleichviele Stimmen, so bleiben diese alle in der Wahl.

³ Im zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit zieht der Präsident des Wahlausschusses das Los.

Artikel 49

Wahlprotokoll Das gemäss Art. 13 zu führende Protokoll soll enthalten:
a) die Zahl der eingelangten Ausweiskarten
b) die Zahl der abgestempelten Wahlzettel, aufgeteilt in leere, ungültige und gültige
c) das absolute Mehr
d) die Zahl der auf jede kandidierende Person abgegebenen Stimmen
e) die Namen der gewählten Personen

IV. Urnenabstimmungen

Artikel 50

Stimmabgabe Der Stimmberechtigte muss auf dem amtlichen Stimmzettel die Frage, ob er die Vorlage oder die Initiative, worüber abzustimmen ist, annehmen wolle, handschriftlich mit ja oder nein beantworten.

Artikel 51

Mehrheitsprinzip Die Abstimmungsvorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erhalten hat. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Stimmen ausser Betracht. Art. 46 der Gemeindeordnung (Variantenabstimmungen) bleibt vorbehalten.

Artikel 52

Ergänzendes Recht Soweit die Gemeindevorschriften keine Bestimmungen enthalten, sind die kantonalen Vorschriften über die Abstimmungen sinngemäss anwendbar.

IVa. Verfahren an der Gemeindeversammlung

Artikel 52a

Zeit der Versammlungen

¹ Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein
a) im ersten Halbjahr, um die Rechnung zu beschliessen;
b) im zweiten Halbjahr, um den Voranschlag der Laufenden Rechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern zu beschliessen.

² Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.

³ Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

Artikel 52b

Einberufung

Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung dreissig Tage vorher im Amtsanzeiger bekannt.

Artikel 52c

Traktanden

Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

Artikel 52d

Erheblich-
erklären von
Anträgen

¹ Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.

² Das Präsidium unterbreitet diesen Antrag der Versammlung zum Entscheid.

³ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.

Artikel 52e

Rügepflicht

¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- oder Verfahrensvorschriften fest, hat sie das Präsidium sofort auf diese hinzuweisen.

² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Artikel 49a des Gemeindegesetzes).

Vorsitz	<p>Artikel 52f</p> <p>¹ Das Gemeindepräsidium leitet die Versammlung.</p> <p>² Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.</p> <p>³ Das Präsidium entscheidet Rechtsfragen, die sich während der Versammlung stellen.</p>
Eröffnung	<p>Artikel 52g</p> <p>Das Präsidium</p> <ul style="list-style-type: none"> a) eröffnet die Versammlung b) fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind c) sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen d) veranlasst die Wahl der Stimmzählerinnen und Stimmzähler e) lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und f) gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.
Eintreten	<p>Artikel 52h</p> <p>Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.</p>
Beratung	<p>Artikel 52i</p> <p>¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Das Präsidium erteilt ihnen das Wort.</p> <p>² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.</p> <p>³ Das Präsidium klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.</p>
Ordnungsantrag	<p>Artikel 52j</p> <p>¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.</p> <p>² Das Präsidium lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.</p> <p>³ Nimmt die Versammlung diesen Antrag an, haben einzig noch das Wort</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben b) die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und c) wenn es um Initiativen geht, eine Sprecherin oder ein Sprecher des Initiativkomitees.
Allgemeines	<p>Artikel 52k</p> <p>Das Präsidium</p> <ul style="list-style-type: none"> a) schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will b) erläutert das Abstimmungsverfahren und c) gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.

- Artikel 52l**
- Abstimmungsverfahren
- ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.
- ² Das Präsidium
- a) unterbricht wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten
 - b) erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden
 - c) lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen
 - d) fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und
 - e) lässt für jede Gruppe den Sieger (Artikel 59) ermitteln.

- Artikel 52m**
- Gruppensieger (Cupsystem)
- ¹ Das Präsidium fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: "Wer ist für Antrag A?" - "Wer ist für Antrag B?". Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.
- ² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt das Präsidium gemäss Absatz 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).
- ³ Das Sekretariat schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Das Präsidium stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

- Artikel 52n**
- Schlussabstimmung
- Das Präsidium stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: "Wollt ihr diese Vorlage annehmen?"

- Artikel 52o**
- Form
- ¹ Die Versammlung stimmt offen ab.
- ² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

V. Abstimmungen und Wahlen durch den Gemeinderat

- Artikel 53**
- Wahlen
- Der Gemeinderat wählt:
- a) aus seiner Mitte den Gemeinde- und Gemeinderatsvizepräsidenten in einer Person für die Dauer einer Amtsperiode
 - b) aus seiner Mitte den Vorsitzenden folgender Kommissionen:
 - Finanzkommission
 - Sicherheitskommission
 - Schulkommission
 - Kultur- und Sozialkommission
 - Baukommission
 - Kommission für Gemeindebetriebe
 - c) die Mitglieder der Kommissionen des Gemeinderats

- d) die Abgeordneten der Gemeinde in Verbänden und Institutionen. Wo der Gemeinde nur das Vorschlagsrecht zusteht, unterbreitet er die Wahlvorschläge
- e) die Angestellten der Gemeinde und -betriebe sowie die Funktionäre im Nebenamt gemäss den Bestimmung des Dienst und Besoldungsreglements.

Artikel 54

Form der Abstimmung ¹ Abstimmungen und Wahlen werden offen vorgenommen, sofern nicht mindestens ein Mitglied geheime Abstimmung verlangt.

Sitzungsleitung ² Der Vorsitzende stimmt mit und gibt im Falle der Stimmgleichheit den Stichentscheid (Art. 55 Abs. 2 wird vorbehalten).

Artikel 55

Absolutes und relatives Mehr ¹ Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der Stimmenden.

² Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der Stimmenden und bei Stimmgleichheit das Los.

³ In Kriegs- und Katastrophenfällen entscheidet stets das relative Mehr.

VI. Stille Wahl

Artikel 56

Nachrücken Scheidet ein im Proporzwahlverfahren gewähltes Behördemitglied während einer Amtsdauer aus, wird die Ersatzwahl im stillen Wahlverfahren (Art. 37 Abs. 3) vollzogen.

Artikel 56a (neu, Fassung vom 08.12.2008)

Gemeindepräsidium Liegt nach Bereinigung der Wahlvorschläge für das Gemeindepräsidium nur ein gültiger Wahlvorschlag vor, erfolgt eine stille Wahl.

Artikel 57

Stille Wahl Die stillen Wahlen werden durch den Gemeinderat vorgenommen.

VII. Straf- und Schlussbestimmungen

Artikel 58

Strafbestimmungen Wer gegen Bestimmungen dieses Reglementes und gestützt darauf erlassene Verfügungen von Gemeindeorganen verstösst, wird mit Busse bis Fr. 1'000.00 bestraft, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften anwendbar sind.

Artikel 59

Reglementsänderungen ¹ Eine ganze oder teilweise Revision dieses Reglementes kann zu jeder Zeit vorgenommen werden, wenn der Gemeinderat oder mindestens der zehnte Teil

der Stimmberechtigten dies gemäss Art. 6 ff des Organisationsreglementes verlangen. Nimmt die Gemeindeversammlung das Begehren an, so wählt sie eine Spezialkommission zur Vorbereitung der Revision. Der diesbezügliche Entwurf ist der Gemeindeversammlung zur Beratung und Abstimmung vorzulegen.

² Die Revision einzelner Artikel kann auf Antrag des Gemeinderates durch Beschluss der Gemeindeversammlung erfolgen.

Artikel 60

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft. Der Zeitpunkt wird vom Gemeinderat festgelegt.

² Das Reglement hebt alle ihm widersprechende Vorschriften der Gemeinde auf, namentlich das Organisations- und Verwaltungsreglement vom 30. April 1976 (mit Nachträgen vom 23.09.1980/09.12.1981 und 17.05.1993).

³ Das Reglement wurde von der Gemeindeversammlung vom 27. August 1996 mit 64 gegen 0 Stimmen genehmigt.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE WILDERSWIL

Der Präsident:
sig. Schmutz

Der Sekretär:
sig. Remund

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 07. August 1996 bis 16. September 1996 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage- und Einsprachefristen im Amtsanzeiger Nr. 31 vom 02. August 1996 bekannt.

Niemand hat Einsprache eingereicht.

Wilderswil, 1. Oktober 1996
Der Gemeindeschreiber
Remund

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung
am 6. Nov. 1996
sig. R. Bernasconi

Änderung der Artikel 2 und 17; neuer Artikel 56a

Die Versammlung vom 08. Dezember 2008 nahm diese Änderungen mit grossem Mehr ohne Gegenstimme an.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE WILDERSWIL

sig. Eduard Schild
Präsident

sig. Oskar Remund
Sekretär

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat die Änderung der Artikel 2 und 17 vom 5. November 2008 bis 5. Dezember 2009 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage und die Be-

schwerdemöglichkeit im Anzeiger Amt Interlaken Nr. 44 vom 30. Oktober 2009 bekannt. Es sind keine Beschwerden eingereicht worden.

An der Gemeindeversammlung wurde auf Antrag die Einführung des stillen Wahlverfahrens für das Gemeinde- und Gemeindepräsidium beschlossen.

Wilderswil, 9. Januar 2009

Der Gemeindeschreiber:
sig. Oskar Remund

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 6. Januar 2009.

Amt für Gemeinden und Raumordnung

Abteilung Gemeinden

sig. Monique Schürch

Die Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung und das Inkrafttreten auf den 1. Januar 2009 ist im Anzeiger Amt Interlaken Nr. 7 vom 12. Februar 2009 bekannt gemacht worden.

Änderung von Artikel 53

Die Versammlung vom 14. Mai 2012 nahm diese Änderungen mit grossem Mehr ohne Gegenstimme an.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE WILDERSWIL

sig. Eduard Schild
Präsident

sig. Oskar Remund
Sekretär

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat die Änderung von Artikel 53 vom 06. April 2012 bis 07. Mai 2012 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage und die Beschwerdemöglichkeit im Anzeiger Interlaken Nr. 14 vom 05. April 2012 bekannt. Es sind keine Beschwerden eingereicht worden.

Wilderswil, 18. Juni 2012 RE

Der Gemeindeschreiber:
sig. Oskar Remund

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 3. August 2012.

Amt für Gemeinden und Raumordnung

Amt für Gemeinden und Raumordnung

Abteilung Gemeinden

sig. Monique Schürch, Fürsprecherin

Leiterin Gemeinderecht

Die Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung und das sofortige Inkrafttreten ist im Anzeiger Interlaken Nr. 38 vom 20. September 2012 bekannt gemacht worden.

Änderungen, Ergänzungen per 01. Januar 2017

Artikel 17

Alt: „Die Gemeinde wählt nach Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe a und c des Organisationsreglements:

- a) 6 Mitglieder des Gemeinderates
- b) 6 Mitglieder der Baukommission
- c) 5 Mitglieder der Schulkommission

- d) 4 Mitglieder der Finanzkommission
- e) 6 Mitglieder der Kommission für Gemeindebetriebe
- f) 4 Mitglieder der Sicherheits- und Umweltkommission
- g) 4 Mitglieder der Sozial- und Gesundheitskommission“

Neu: „Die Gemeinde wählt nach Artikel 35 Abs. 2 der Gemeindeordnung an der Urne im Verhältniswahlverfahren (Proporz)

- a) sechs Mitglieder des Gemeinderates
- b) die Mitglieder der ständigen Kommissionen gemäss Art. 35 Abs. 2 lit. b der Gemeindeordnung“

Artikel 51

Alt: Sätze 1 und 2 unverändert. Satz 3: „Art. 10 des Organisationsreglements (Initiativen mit Gegenvorschlag bleibt vorbehalten).“

Neu: Sätze 1 und 2 unverändert. Satz 3: „Art. 46 der Gemeindeordnung (Variantenabstimmungen) bleibt vorbehalten.“

Artikel 52a – Artikel 52o

Titelüberschriften als neues Kapitel

Die Art. 47 bis 61 des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Wilderswil vom 24. Mai 2004 werden inkl. Titelüberschriften als neues Kapitel IVa mit Kapitelüberschrift „Verfahren an der Gemeindeversammlung“ unverändert als Art. 52a bis Art. 52o in das Reglement über Wahlen und Abstimmungen überführt.

Artikel 53

Alt: „Der Gemeinderat wählt:

- a) aus seiner Mitte den Gemeinde- und Gemeinderatsvizepräsidenten in einer Person für die Dauer einer Amtsperiode
- b) aus seiner Mitte den Vorsitzenden folgender Kommissionen: (Fassung vom 14.05.2012)
 - Baukommission
 - Schulkommission
 - Finanzkommission
 - Kommission für Gemeindebetriebe
 - Sicherheits- und Umweltkommission
 - Sozial- und Gesundheitskommission
- c) die Mitglieder aller nicht an der Urne gewählten Kommissionen sowie alle in einem Dienstverhältnis zur Gemeinde stehenden Personen, soweit sie nicht durch Bund, Kanton oder andere Gemeindeorgane gewählt werden
- d) die Abgeordneten der Gemeinde in Verbänden und Institutionen. Wo der Gemeinde nur das Vorschlagsrecht zusteht, unterbreitet er die Wahlvorschläge die Angestellten der Gemeinde und -betriebe sowie die Funktionäre im Nebenamt gemäss den Bestimmung des Dienst und Besoldungsreglements.“

Neu: „Der Gemeinderat wählt

- a) [unverändert].
- b) aus seiner Mitte den Vorsitzenden folgender Kommissionen:
 - Finanzkommission
 - Sicherheitskommission
 - Schulkommission
 - Kultur- und Sozialkommission
 - Baukommission
 - Kommission für Gemeindebetriebe
- c) die Mitglieder der Kommissionen des Gemeinderats.
- d) [unverändert].
- e) [unverändert].“

Die Gemeindeversammlung von Wilderswil hat am 9. Mai 2016 die vorstehenden Änderungen im Rahmen der Beschlussfassung der neuen Gemeindeordnung (indirekte Änderungen nach Artikel 64 der Gemeindeordnung vom 1. Januar 2017) des Abstimmungs- und Wahlreglements genehmigt. Die Änderungen treten per 1. Januar 2017 in Kraft.

Einwohnergemeinde Wilderswil

Die Gemeindepräsidentin: Der Gemeindeschreiber:

M. Lehmann

Chr. Hartmann

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die vorliegenden Änderungen des Abstimmungs- und Wahlreglements während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 9. Mai 2016 öffentlich in der Gemeindeschreiberei Wilderswil aufgelegt worden sind. Die Auflage wurde in den Anzeigern Interlaken vom 7. April 2016 und 6. Mai 2016 publiziert.

Wilderswil, 8. Juli 2016

Der Gemeindeschreiber:

Christian Hartmann

Bekanntmachung

Der Erlass dieser Reglementsänderung und das Inkrafttreten auf den 1. Januar 2017 wurde im Anzeiger Interlaken vom 29. Dezember 2016 publiziert.